

Antrag D-01: Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Laufende Nummer: 5

Antragsteller/in:	Unterbezirksvorstand Frankfurt
Status:	veröffentlicht
Sachgebiet:	D - Intern

Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Die Satzung der SPD Unterbezirk Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:

§ 5 (Organe des Ortsvereins)

§ 5 Abs. 3 erhält nachfolgende Fassung:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitgliederversammlung kann entsprechend den Voraussetzungen des § 22 der Unterbezirkssatzung eine zweijährige Amtszeit des Vorstandes bestimmen. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei, insbesondere aber der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus dem/ der Vorsitzenden oder aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts, sowie aus einem/ einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/ einer oder mehreren Kassierern/ Kassiererinnen, einem/ einer oder mehreren Schriftführern/ Schriftführerinnen und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/ inne/ n. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

§ 8 (Zusammensetzung des Parteitages)

Der § 8 wird in Abs. 1 und 2 wie folgt geändert:

1. Der Unterbezirksparteitag setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Bei den Wahlen der Delegierten sind die nicht zu Delegierten Gewählten nach der Reihenfolge der Stimmzahl Ersatzdelegierte, welche die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
2. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden. Die Zahl

der abgerechneten Beiträge dividiert durch 12 ergibt jeweils die Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Zahl der so errechneten Mitglieder darf grundsätzlich die tatsächliche Mitgliederzahl (Ist-Bestand) nicht übersteigen. Jeder Ortsverein erhält pro 11 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Verbleibt bei der Division der nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ermittelten Mitgliederzahl durch 11 eine Bruchzahl, so erhält jeder Ortsverein ab einer Bruchzahl von 0,5 ein weiteres Delegiertenmandat.

§ 9 (Einberufung des Parteitages)

Der § 9 wird in Abs. 1 und 3 wie folgt geändert:

1. Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen und von einem auf dem jeweils vorangegangenen Jahresparteitag gewählten Präsidium geleitet.
- 2.
3. Die Delegierten sind schriftlich oder per E-Mail an die in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten E-Mailadresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann diese Frist vom Unterbezirksvorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Anträge und Personalvorschläge sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen und unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

§ 13 (Antragskommission)

Der § 13 wird wie folgt geändert:

Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 25 Mitgliedern, die vom Unterbezirksparteitag aus seiner Mitte gewählt werden. Ist ein Mitglied der Antragskommission an der Teilnahme an einer ihrer Sitzungen verhindert, so finden die Bestimmungen über das Nachrücken von Delegierten zum Unterbezirksparteitag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 6 (Allgemeine Organe des Unterbezirks)

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag
- die Mitgliedervollversammlung
- der Unterbezirksvorstand und
- der Unterbezirksbeirat
- Delegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Kandidaten/innen zur Bundestags, Landtags- und Kommunalwahl

Neu einzufügen: § 15a

Es wird ein neuer Paragraf 15a eingefügt:

§ 15a (Mitgliedervollversammlung)

1. Zwischen den Unterbezirksparteitagen können durch den Unterbezirksvorstand mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Mitgliedervollversammlungen einberufen werden. § 9 Abs. 2 Buchstabe a und c dieser Satzung finden auf die Einberufung der Mitgliedervollversammlung entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliedervollversammlung beschließt ausschließlich über Sachanträge zu Themen, die bei ihrer Einberufung in der vorläufigen Tagesordnung im Einzelnen benannt sind. Ihre Beschlüsse sind für den Unterbezirksvorstand verbindlich, soweit sie nicht im Widerspruch zu entsprechenden Beschlüssen des Unterbezirksparteitags stehen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Frankfurter SPD, die mit ihren Beitragspflichten nicht mit mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussunfähig, wenn dies aufgrund eines Antrags durch Auszählung festgestellt wird.
5. Die Mitgliedervollversammlung wird durch das vom Unterbezirksparteitag gewählte Präsidium geleitet.

Antrag D-02: Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Laufende Nummer: 18

Antragsteller/in:	Ortsverein Niederrad
Status:	veröffentlicht
Sachgebiet:	D - Intern

Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Die Frankfurter SPD möge §8 Abs. 2 im ersten Satz im Wort Pflichtbeiträge die Silbe Pflicht streichen und vor dem Wort durch mit „monatlichen“ ergänzen. Hinter „Beiträge“ wird „durch Beitragseinzug“ gestrichen.

§8, Abs 2, Satz 1 alt

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden.

§8, Abs 2, Satz 1 neu

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres monatlichen Beiträge entrichtet wurden.

Begründung

Als Pflichtbeitrag gilt in der SPD ein Beitrag von mindestens fünf Euro. Mitglieder, die laut Beitragsordnung einen ermäßigten Beitrag von 2,50 EUR zahlen, werden daher bei der Berechnung der Delegierten für den Unterbezirksbeitrag ausgeschlossen. Dies stellt eine Diskriminierung dar.

Antrag D-03: Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Laufende Nummer: 20

Antragsteller/in:	Ortsverein Nordend II
Status:	veröffentlicht
Sachgebiet:	D - Intern

Änderung der Satzung der SPD Frankfurt

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Veränderung des Delegiertenschlüssels beim Unterbezirks-Parteitag
hier: Anpassung des § 8 Abs. 2 der Satzung der SPD Frankfurt

Das Verhältnis von Delegierten zu Mitgliedern wird auf 1 Delegierten je 15 Mitgliedern festgelegt. § 8 Abs. 2 der Satzung der SPD Frankfurt wird entsprechend angepasst.

Begründung

In den 70iger Jahren betrug das Verhältnis noch 1 zu 30. Ein verkleinerter UB-Parteitag kann organisatorisch einfacher und kostengünstiger veranstaltet werden. Die Beteiligung der Frankfurter SPD-Mitglieder wird durch jährliche Mitglieder-versammlungen gewährleistet. Auf diesen Mitgliederversammlungen werden einzelne Themenbereiche ausführlich behandelt und auch für die Partei bindende Beschlüsse gefasst.

Antrag Ä-01: Änderungsantrag zu D-01

Änderungsantrag zu Antrag: D-01
Laufende Nummer: 36

Antragsteller/in:	Ortsverein Griesheim
Status:	veröffentlicht
Sachgebiet:	D - Intern

Änderungsantrag zu D-01

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

§14, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können zum Zeitpunkt der Wahl Mandatsträger aus Bund, Land und Kommunen sein.

Begründung

Es ist immer wieder festzustellen, dass sich der Unterbezirksvorstand (wie auch alle anderen Vorstände auf den höheren Parteebenen) zu großen Teilen aus Mandatsträgern zusammensetzt. Es wäre auch falsch, auf diesen Sachverstand ganz zu verzichten. Die Partei muss aber in der Lage sein, einen eigenen politischen Standpunkt unabhängig von Koalitionen und „Sachzwängen“ vertreten zu können. Dies gelingt besser, wenn der UBV mehrheitlich mit Genossinnen und Genossen besetzt ist, die nicht den erwähnten Koalitions- und Sachzwängen unterliegen.